

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006,
Art. 27 Abs. 2 KAG

Swiss Life Index Funds II (CH)

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" für qualifizierte Anleger

mit den Teilvermögen

Swiss Life Index Funds II (CH) Equity Global ex Switzerland PF
Swiss Life Index Funds II (CH) Equity Global ex Switzerland PF (CHF hedged)
Swiss Life Index Funds II (CH) Equity ESG Global ex Switzerland PF
Swiss Life Index Funds II (CH) Equity ESG Global ex Switzerland PF (CHF hedged)
Swiss Life Index Funds II (CH) Equity Global Small Cap ex Switzerland PF
Swiss Life Index Funds II (CH) Equity ESG Global Small Cap ex Switzerland PF

Swiss Life Asset Management AG, Zürich, als Fondsleitung, und UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) die nachfolgend erwähnten Änderungen im Fondsvertrag des oben aufgeführten Umbrella-Fonds vorzunehmen. Die vorgesehenen Änderungen betreffen insbesondere die Anpassung der Abgrenzungskriterien bei den Anteilsklassen "AM Cap" und "M Cap". Daneben werden im gesamten Fondsvertrag Anpassungen formeller Art vorgenommen.

Die Anleger des oben erwähnten Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen werden hiermit über die nachfolgenden Änderungen des Fondsvertrages informiert:

§ 1 Bezeichnung; beschränkter Anlegerkreis; nicht anwendbare Bestimmungen des KAG; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank

In § 1 Ziff. 7 wird das Wort "Depotbank" durch das Wort "Zahlstelle" ersetzt. § 1 Ziff. 7 lautet neu:

"7. Anstelle des Prospektes macht die Fondsleitung im Anhang zu diesem Fondsvertrag den Anlegern ergänzende Angaben, namentlich über eine allfällige Übertragung von Teilaufgaben der Fondsleitung, über die Zahlstelle, die Prüfgesellschaft des Umbrella-Fonds sowie über für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften."

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

In § 6 Ziff. 4 werden die Abgrenzungskriterien bei den Anteilsklassen "AM Cap" und "M Cap" angepasst. § 6 Ziff. 4 lautet neu:

"4. Zurzeit bestehen die folgenden Anteilsklassen:

- Anteilsklasse I Cap: [keine Änderungen]
- Anteilsklasse AM Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen oder mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG, der einen bestehenden Kooperationsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG hat, einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben. Die Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche Finanzdienstleistungsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse AM Cap einer Zusatzvereinbarung. Die Erträge werden thesauriert.

- Anteilsklasse M Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen oder mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG, der einen bestehenden Kooperationsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG hat, einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben, und welche sich gemäss der Verrechnungssteuergesetzgebung und der Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Die Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche Finanzdienstleistungsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse M Cap einer Zusatzvereinbarung. Die Erträge werden thesauriert."

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Der letzte Abschnitt in § 17 Ziff. 1 wird gemäss der Nummerierung des Musterfondsvertrages der Asset Management Association (AMAS) der Ziff. 2 zugewiesen. Weiter wird in § 17 Ziff. 2 die Bestimmung zu den Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften um das Wort "usw." erweitert. § 17 Ziff. 2 lautet neu:

- "2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen bzw. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben usw.) sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen von maximal 2.5%, die aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden als Verwässerungsschutz den ein- bzw. aussteigenden Anlegern zugunsten des entsprechenden Teilvermögens belastet (Ausgabe- und Rücknahmegebühr). Dabei kann in dem Umfang auf die Erhebung einer Ausgabe- und Rücknahmegebühr zugunsten des entsprechenden Teilvermögens verzichtet werden, sofern Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können, so dass beim entsprechenden Teilvermögen lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmegebühren erhoben werden. Werden auf diese Weise Ausgabegebühren aus einem Nettoinvestitionsbedarf erhoben, sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Entsprechend sind bei der Erhebung von Rücknahmegebühren aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des entsprechenden Teilvermögens die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.

[keine Änderungen]"

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen

In § 19 Ziff. 1 Bst. b wird die Bestimmung zur Belastung der pauschalen Verwaltungskommission um den Begriff "dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens" erweitert. Weiter wird § 19 Ziff. 1 Bst. b um den Teilsatz "oder bei Vorliegen eines Kooperationsvertrages mit der Swiss Life Asset Management AG beim Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG" ergänzt. § 19 Ziff. 1 Bst. b lautet neu:

- "1. a) [keine Änderungen]
- b) Für die Anteilsklassen AM Cap und M Cap belastet die Fondsleitung dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens keine pauschale Verwaltungskommission. Die Entschädigung für die Leitung und die Vermögensverwaltung in Bezug auf die Teilvermögen wie auch die Aufgaben der Depotbank (wie die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die in § 4

aufgeführten Aufgaben) und der Fondsadministration werden gemäss § 6 Ziff. 4 im Rahmen der genannten Verträge direkt bei den Anlegern oder bei Vorliegen eines Kooperationsvertrages mit der Swiss Life Asset Management AG beim Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG erhoben."

Schliesslich wird die Bestimmung in § 19 Ziff. 2 Bst. a zu den Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen dem Wortlaut des Art. 37 Abs. 2 KKV angeglichen und die Bestimmung in § 19 Ziff. 2 Bst. f wird zur besseren Verständlichkeit umformuliert. Die Bestimmungen in § 19 Ziff. 2 Bst. a und f lauten neu:

- "2. a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- b) [keine Änderungen]
- c) [keine Änderungen]
- d) [keine Änderungen]
- e) [keine Änderungen]
- f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, einschliesslich der Übersetzungskosten, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
- g) [keine Änderungen]
- h) [keine Änderungen]
- i) [keine Änderungen]
- j) [keine Änderungen]
- k) [keine Änderungen]
- l) [keine Änderungen]
- m) [keine Änderungen]
- n) [keine Änderungen]
- o) [keine Änderungen]"

§ 22

In § 22 Ziff. 1 wird die Bestimmung zum Verzicht auf eine Ausschüttung oder eine Thesaurierung und zum Vortrag auf eine neue Rechnung spezifiziert, indem der Begriff "der kollektiven Kapitalanlage" durch das Wort "des Teilvermögens" ersetzt wird. § 22 Ziff. 1 lautet neu:

- "1. [keine Änderungen]

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse der Teilvermögen können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung oder eine Thesaurierung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilskasse beträgt, und

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilskasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilskasse beträgt."

§ 24 Vereinigung

In § 24 Ziff. 2 Bst. c wird die Bestimmung zu den Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften um das Wort "usw." erweitert. § 24 Ziff. 2 Bst. c lautet neu:

"2. Anlagefonds bzw. Teilvermögen können nur vereinigt werden, sofern:

- a) [keine Änderungen]
- b) [keine Änderungen]
- c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrags und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Steuern und Abgaben usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- d) [keine Änderungen]
- e) [keine Änderungen]

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 2 Bst. b, d und e."

§ 30C und § 30D Risikoverteilung

Der Zielfonds, an welchen die Fondsleitung für das Vermögen des Teilvermögens Anteile erwerben darf, wurde umbenannt. § 30C und § 30D lauten neu:

"Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens abweichend von § 15 Ziff. 9 vollständig die Anteile an der folgenden kollektiven Kapitalanlage (Zielfonds) erwerben:

- Swiss Life Index Funds (LUX) – Equity EMU Selection."

Daneben werden im gesamten Fondsvertrag des oben aufgeführten Umbrella-Fonds Anpassungen des Wortlauts vorgenommen, welche keine inhaltlichen Auswirkungen haben.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 und 2 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und

die Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 Bst. a bis g KKV erstreckt. Damit unterliegen die aufgeführten Änderungen der Prüfung und der Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA, ausser § 17, § 19, § 22 und § 24.

Dieser Publikationstext wird am 7. März 2025 auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch) veröffentlicht.

Anleger, welche gegen die vorgesehenen Änderungen des Fondsvertrags Einwendung erheben wollen, müssen dies innert 30 Tagen seit der Publikation gegenüber der Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern) geltend machen (Art. 27 Abs. 3 KAG). Den bestehenden Anlegern steht zudem das Recht zu, die Auszahlung ihrer Anteile zu verlangen.

Die Vertragsänderungen im Wortlaut, der Fondsvertrag mit Anhang sowie der Jahresbericht können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

Zürich, 7. März 2025

Die Fondsleitung

Swiss Life Asset Management AG, General-Guisan-Quai 40, 8002 Zürich

Die Depotbank

UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich